



- mit Postzustellungsurkunde -

DET-Transporte
Dirk Eschner
Dr.-Albert-Schweitzer-Str. 7
08228 Rodewisch

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
Stephanstraße 9
08606 Oelsnitz

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: Sto
Unsere Nachricht vom:
Bearbeiter: Frau TÄ Stoltmann
Telefon: 037421-413601
Telefax: 037421-4143601
veterinaeramt@vogtlandkreis.de
Aktenzeichen: 108.8-145233600041-05.12.14
Datum: 05.12.2014

Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung, VVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388)

hier: Erteilung der Zulassung gemäß §13 VVV
Anlagen: Zulassung, 2 Originale

Sehr geehrter Herr Eschner,

im Nachgang zu den am 24.10.2014 und 14.11.2014 erfolgten Kontrollen Ihres Betriebes erlässt das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises folgende

**Tierseuchenrechtliche Einzelanordnung -
Erteilung der Zulassung gemäß §13 Viehverkehrsverordnung:**

**Zulassung als Transportunternehmen
unter Beschränkung auf den gewerbsmäßigen Transport von
Geflügel**

Hiermit wird Ihnen gemäß § 13 der Viehverkehrsverordnung die Zulassung zum gewerbsmäßigen Transport von Geflügel **befristet** bis zum **01.12.2019** erteilt.

Für Ihr Unternehmen wurde die **Zulassungsnummer 14 523 360 0041** vergeben.

Sprechzeiten:
Mo.-Fr. 9.00–12.00 Uhr
Di. 13.00–16.00 Uhr
Do. 13.00–18.00 Uhr

**Sprechzeiten
Klingenthal:**
Di. 9.00–12.00 Uhr
u. 13.00–18.00 Uhr

Anträge und Schriftsätze, für die durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist, können in elektrischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur rechtswirksam unter der E-Mail-Adresse landratsamt@vogtlandkreis.de eingereicht werden. Bitte geben Sie in diesem Fall unbedingt ihre postalische Anschrift mit an.
landratsamt@vogtlandkreis.de

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 3000100000012039

Bankverbindung:
Sparkasse Vogtland
IBAN DE24 8705 8000 3150 1003 80
BIC WELA33XXX

...
european
energy award



Nebenbestimmungen:

I.

Als Transportunternehmen haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass

1. eine Ausbreitung von Tierseuchen verhindert wird und
2. Ihr Personal regelmäßig theoretisch bezüglich des Gefahrenpotentials von Tierseuchenerregern (speziell denen der Geflügelpest) geschult wird.

II.

Es ist sicherzustellen, dass die nachfolgenden Bestimmungen jederzeit eingehalten werden:

1. Die Zulassung wird Ihnen befristet bis zum 01.12.2019 erteilt.
2. Alle Änderungen der im Antrag aufgeführten Sachverhalte sind der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, gegebenenfalls ist eine Änderung der Erlaubnis zu beantragen.
3. Das Original oder eine beglaubigte Kopie dieser Zulassung sowie der Befähigungsnachweis des Fahrers / Betreuers sind während des Transportes mitzuführen.
4. Diese Erlaubnis gilt nur für den gewerbsmäßigen Transport von Geflügel. Die Tiere müssen in Transportbehältern transportiert werden.
5. Geflügel darf nur gehandelt, transportiert oder auf andere Weise verbracht werden, wenn es keine Anzeichen aufweist, die auf eine übertragbare Krankheit hinweisen, es sei denn, die Tiere werden mit Genehmigung der zuständigen Behörde zur unmittelbaren Schlachtung oder zur Tötung und unschädlichen Beseitigung verbracht.
6. Es sind Transportbehältnisse zu verwenden, die den gültigen Bestimmungen entsprechen und die zudem ausreichend lange auslaufsicher sind. Es ist insbesondere bei Mehrwegbehältnissen darauf zu achten, dass die verwendeten Transportbehältnisse leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind. Während des Transportes müssen Kontaminationen und der umliegenden Behältnisse vermieden werden. Luftöffnungen dürfen sich nur an der Oberseite der Behältnisse befinden. Sollten dennoch Kontaminationen des Transporterinnenraumes z.B. mit Einstreu, Futter oder Kot auftreten, so sind diese unverzüglich zu entfernen, die verschmutzten Stellen zu reinigen und mit einem DVG-gelisteten Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
7. Für jedes Fahrzeug ist ein gesondertes Reinigungs- und Desinfektionskontrollbuch zu führen. Dieses ist durch den Fahrer während des Transportes mitzuführen. Es enthält folgende Angaben:

- 7.1 Datum des Transports
- 7.2 Art der beförderten Tiere
- 7.3 Datum und Ort der Reinigung und Desinfektion
- 7.4 Desinfektionsmittel / eingesetzte Konzentration

8. Darüber hinaus sind die Vorgaben bezüglich des Führens eines Transportkontrollbuchs nach § 21 Viehverkehrsverordnung einzuhalten und zu befolgen. Dieses muss die folgenden Angaben enthalten:

8.1 Gem. § 21 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VVV den Ort und Tag der Übernahme sowie den Namen und die Anschrift des bisherigen Besitzers.

8.2 Gem. § 21. Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VVV den Tag der Abgabe sowie den Namen und die Anschrift des Übernehmers.

8.3 Gem. § 21 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VVV die Registriernummer des Transportunternehmens, das die Tiere transportiert, sowie das Kraftfahrzeugkennzeichen des Viehtransportfahrzeuges.

8.4 Darüber hinaus sind gem. § 21 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 e VVV bezüglich der Beschreibung der Tiere Angaben über deren Stückzahl, Rasse und ungefähres Alter zu machen.

8.5 Die unter den Ziffern 8.1. bis 8.4. genannten Angaben sind in einem Transportkontrollbuch oder vergleichbarer Form festzuhalten, das während des Transports mitzuführen ist. Weiterhin müssen die entsprechenden Abfahrtszeit(en) und Fahrtziel(e) vermerkt werden.

9 Vom Transport ausgeschlossen sind Tierarten in einzelnen Landkreisen, in einzelnen Bundesländern oder im gesamten Bundesgebiet auf Anordnung der jeweils zuständigen Behörde, wenn anzeigepflichtige Tierseuchen – insbesondere Geflügelpest – in diesen Gebieten auftreten. Entsprechende tierseuchenrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

10 Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass seuchenverdächtiges Geflügel transportiert worden ist, so sind für diesen Fall Arbeitsanweisungen zur Fahrzeugreinigung und -desinfektion zu erstellen.

Hinweis: Andere Rechtsbereiche, insbesondere artenschutzrechtliche, tierschutzrechtliche sowie gewerberechtliche Vorschriften werden durch diese Zulassung nicht bzw. nur teilweise berührt und sind entsprechend zu beachten.

Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Änderung, Aufnahme oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.

Widerrufsvorbehalt

Diese Zulassung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn

1. eine oder mehrere mit der Zulassung verbundene Auflagen nicht eingehalten werden,
eine oder mehrere der für die Erteilung der Zulassung maßgebliche Voraussetzungen entfallen,
2. gegen maßgebliche Bestimmungen des Tierseuchenrechts, insbesondere des Tierseuchengesetzes und der Viehverkehrsverordnung sowie gegen maßgebliche Bestimmungen des Tierschutzrechts verstoßen wird.

Kostenfestsetzung

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 108,- Euro erhoben. Die Festsetzung angefallener Auslagen, in diesem Fall 2,63 Euro für die Postzustellungsurkunde, bleibt vorbehalten. Der Gebührenbescheid ergeht gesondert.

Begründung

I.

Am 02.12.2014 stellten Sie einen Antrag auf Zulassung des Transportunternehmens DET Transporte gemäß §13 Viehverkehrsverordnung.

Am 24.10.2014 und am 14.11.2014 erfolgten wegen des Antrages auf Zulassung als Tiertransportunternehmen Kontrollen des Logistikzentrums mit Tierlager in der Robert-Blum-Straße 28 in 08209 Auerbach. Die vorgefundenen Bedingungen für den Tiertransport wurden aus tierseuchenrechtlicher Sicht für geeignet befunden.

II.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Vogtlandkreises ist für diesen Bescheid sachlich und örtlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit beruht auf § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S.142) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) i.V.m. § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) .

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 25, S. 1324) in Verbindung mit § 1 und § 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. Nr. 10, S. 386).

Nach § 13 Viehverkehrsverordnung bedarf ein Betrieb, der darauf gerichtet ist, Geflügel gewerbsmäßig zu transportieren oder Dritten für gewerbsmäßige Transporte

dieser Tiere Transportmittel zur Verfügung stellen (Transportunternehmen), der Zulassung.

Die Erteilung dieser Zulassung haben Sie am 02.12.2014 beantragt. Mit Ihrem Einverständnis wird die Zulassung auf den Transport von Geflügel beschränkt, da andere Tierarten von Ihnen nicht transportiert werden. Der Transport soll in eigens dafür gefertigten, auslaufsicheren Spezialkartons stattfinden. Selbstverständlich müssen diese den entsprechenden tierseuchenrechtlichen Anforderungen genügen. In diesem Zusammenhang haben das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) ihre Zustimmung für die Verwendung der o. g. Transportkartons erteilt. Das heißt, die Verwendung der geplanten Transportkartons für den Einzeltiertransport wird daher durch mich akzeptiert.

Damit kann Ihnen die Zulassung als Transportunternehmen für Geflügel erteilt werden.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt. Die mit diesem Bescheid getroffenen tierseuchenrechtlichen Auflagen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um die vom Tierseuchenrecht vorgegebenen Aufgaben durchsetzen zu können. Insbesondere ist kein weniger einschneidendes Mittel ersichtlich, das der Behörde die Durchsetzung dieser rechtlichen Notwendigkeiten ermöglichen würde. Der Eingriff ist nicht unverhältnismäßig.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 3 und 6 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. Nr. 16, S. 698) i.V.m. laufender Nummer 91 Tarifstelle 10 der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmungen der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 9. SächsKVZ) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. Nr. 4, S. 100).

Bei der Bemessung der Gebühr waren der Verwaltungsaufwand und die Bedeutung des Gegenstandes maßgeblich. Ferner wurden Ihre wirtschaftlichen und sonstigen Interessen, wie Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit diese bekannt waren, berücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Vogtlandkreises, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Stephanstraße 9, 08606 Oelsnitz, einzulegen.

In elektronischer Form kann der Widerspruch rechtswirksam nur unter der E-Mail Adresse landratsamt@vogtlandkreis.de erhoben werden. Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit ist außerdem, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001

(BGBl. I, S. 876), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 7.8.2013
(BGBl. I, S. 3154) versehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 

Marina Stoltmann
Amtliche Tierärztin